

Urteil zu LSG-LSA 2013-11-02

Zum

Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung von Veröffentlichungen auf news.piraten-lsa.de

des Pirat X, im folgenden Antragsteller genannt

gegen Vorstandes des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland,
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, im folgenden Antragsgegner genannt

hat das Landesschiedsgericht am 05.03.2014 vertreten durch die Richter Dominik
Wondrusch, Michel Vorsprach und Maik Sommer folgendes Urteil gefällt:

Urteil:

Die Anrufung wird aus formalen Gründen abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragssteller beantragte am 02.11.2013 die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung von Veröffentlichungen auf news.piraten-lsa.de. Nach Prüfung der Anrufung wurde der Antragsteller erstmalig am 06.11.2013 zur Nachbesserung des Antrages aufgefordert. Zeitgleich erfolgte durch das LSG-LSA die Befragung möglicherweise beteiligter Organe des Landesverbandes im Zuge der Rechtmäßigkeitsprüfung der vorliegenden Anrufung als auch der im Bezug stehenden Anrufung LSG-LSA 2013-11-03.

Am 23. Januar 2014 forderte das LSG-LSA den Antragssteller zur konkreten Nachbesserung seiner Anrufung mit Frist 06.02.2014 auf.

Am 30.01.2014 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, das die bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Beweise/Belege nicht den angeforderten Unterlagen entsprachen und nicht vollständig waren. Das LSG hat daraufhin den Antragsteller nochmals zur Nachbesserung aufgefordert. Die noch nicht verstrichene Frist zum 06.02.2014 blieb bestehen.

Der Antragssteller hat in der Kommunikation mit dem LSG-LSA sich wiederholt nicht an die vorschriebenen Formalia gehalten, obwohl er mehrfach darauf hingewiesen wurde. So wurden z.B. Unterlagen an Privatadressen einzelner Richter gesendet oder das Aktenzeichen bei Emails nicht im Betreff genannt.

II. Entscheidungsgründe

Nach §8 (1) BSGO muss ein Antragsteller in eigenen Rechten verletzt worden sein, um

Antragsberechtigt zu sein. Aus Anrufung und Nacherfüllung ist für das LSG-LSA nicht ersichtlich, ob der Antragsteller in eigenen Rechten verletzt wurde oder in Vertretung einer dritten Person (Pirat Y) handelt.

Die vom Antragsteller eingebrachte Begründung (notwendig gemäß §8(3) BSGO) erachtet das LSG-LSA in Anrufung und Nacherfüllung als unzureichend.

Das LSG-LSA stellt fest, dass trotz Nachforderung die angeforderten Unterlagen vom Antragsteller nicht formgerecht sowie unvollständig eingereicht wurden.

Selbst unter Beachtung der nicht formgerecht eingereichten Unterlagen hat der Antragsteller im Zuge der Nachbesserung die angeforderten Unterlagen nicht vollumfänglich nachgereicht.

Das LSG-LSA forderte Beweise/Belege/Emails im EML-Format für die konkrete Beantragung bzw. Ablehnung der Schreibrechte auf news.piraten-lsa.de. Stattdessen lieferte der Antragsteller nicht zum Verfahren zuordenbare Auszüge aus der Aktiven Mailingliste des Landesverbandes Sachsen-Anhalt als Zitat, ohne deren Bezug zum Verfahren zu erläutern.

Die vom Antragsteller als Beweisstücke eingereichten Emails sind teilweise nur zitiert und entsprechen somit nicht dem vom LSG-LSA angeordneten zusätzliche Informationen enthaltendem EML Format. Somit erachtet das LSG-LSA diese angebrachten Unterlagen als unvollständig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt steht dem Antragsteller sowie dem Antragsgegner die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung (§13, BSGO). Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen beim

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland,
Pflugstraße 9a
10115 Berlin,
(E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei.de)

einzureichen und zu begründen.

gezeichnet Das Schiedsgericht des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland Dominik Wondrousch, Michel Vorsprach, Björn Griebenow, Maik Sommer und Angelika Saidi